

Bayerisches Staatsministerium für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst



Ministerialdirektor Herbert Püls

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Forum Bildungspolitik in Bayern e.V.
Frau Vorsitzende Simone Fleischmann
Postfach 150 209
80042 München



Vasska R

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III:4-B O7400A-4a.145382
M-Nr. 2749

München, 27.12.2016
Telefon: 089 2186 2074

Sudbury-Schule Ammersee

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

Herr Staatsminister Dr. Spaenle lässt Ihnen für die schriftliche Information über den Beschluss des Forums Bildungspolitik in Bayern e.V. danken. Ich wurde gebeten, Ihnen zu antworten.

Schulen in privater Trägerschaft sind ein historisch gewachsener und traditionell wichtiger Bestandteil des differenzierten bayerischen Bildungswesens und bereichern und vervollständigen das bayerische Schulsystem. Aufgrund des im Grundgesetz verbürgten Grundrechts der Privatschulfreiheit haben Schulen in privater Trägerschaft das Recht, ihren inneren und äußeren Schulbetrieb nach eigenem pädagogischen, religiösen oder weltanschaulichen Konzept frei zu gestalten. Einen Rahmen bilden aber die Art. 91 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Diese gesetzlichen Vorgaben, die bewusst unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich garantierten Privatschulfreiheit zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor unzureichenden Bildungseinrich-

tungen erlassen wurden, sind auch von der für die Sudbury-Schule Ammersee zu beachten.

Im Rahmen der Schulaufsicht hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Genehmigungs- und Schulaufsichtsbehörde festgestellt, dass in der tatsächlichen Umsetzung des Bildungskonzepts der Sudbury-Schule Ammersee die o. g. Vorgaben des BayEUG nicht mehr eingehalten sind. Der Antrag auf Verlängerung der Betriebsgenehmigung der Sudbury-Schule Ammersee über das Schuljahr 2015/2016 hinaus wurde deshalb am 22.07.2016 abgelehnt. Dieser Entscheidung der Regierung von Oberbayern sind mehrere Schulbesuche und Gesprächstermine vorausgegangen. Dem Schulträger wurde zudem rechtzeitig die Möglichkeit gegeben, sich schriftlich zur beabsichtigten Nichtverlängerung der Betriebsgenehmigung zu äußern.

Die Rechtmäßigkeit des Ablehnungsbescheids hat das Verwaltungsgericht München im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 09.09.2016 bestätigt. Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichts München im einstweiligen Rechtsschutz hat der Schulträger Beschwerde beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingelegt, über die noch nicht entschieden wurde. Der weitere Fortgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bleibt abzuwarten. Auf Grundlage dieser Entscheidung wird dann über das weitere Vorgehen zu befinden sein.

Die Regierung von Oberbayern erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Püls

Ministerialdirektor